

Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) Bottrop

hier: rechtsfähiger Verein mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Forstbetriebsgemeinschaft Bottrop und hat seinen Sitz in 45964 Gladbeck.
2. Der Verein ist eine Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) nach § 16 Bundeswaldgesetz und ein wirtschaftlicher Verein im Sinne von § 22 BGB. Seine Rechtsfähigkeit hat er durch Anerkennung der zuständigen Behörde, dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW, erhalten.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Die Forstbetriebsgemeinschaft hat den Zweck,
 - die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung vorgesehenen Grundstücke zu verbessern,
 - insbesondere die Nachteile geringer Flächengrößen, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage oder anderer Strukturängel zu überwinden.
2. Sie führt folgende Aufgaben durch:
 - Abstimmung der Betriebspläne oder Betriebsgutachten und der Wirtschaftspläne sowie der einzelnen forstlichen Vorhaben (Wirtschaftsplanung, Förderung der Biodiversität im Wald)
 - Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes oder sonstiger Forstprodukte (biologische Produktion)
 - Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandspflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes (biologische Produktion)
 - Bau und Unterhaltung von Wegen (technische Produktion)
 - Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung (technische Produktion)
 - Sicherung planmäßiger, forstfachlicher Hilfe der Mitglieder durch Abschluss eines Vertrages mit der Forstbehörde zur Übernahme des Betriebsvollzuges oder wesentlicher Teile davon oder durch Einstellung oder Beauftragung einer Fachkraft
 - Aufstellung von Betriebsplänen oder Betriebsgutachten mit Abstimmung auf die Belange der einzelnen Mitglieder und der Gemeinschaft
 - Beschaffung von Saatgut, Pflanzen, Zaunmaterial, Düngemittel, Unkrautbekämpfungsmittel und sonstigen Forstschutzmitteln usw.
 - Verwertung von Walderzeugnissen
 - Durchführung sonstiger Maßnahmen, die der Wirtschaftlichkeit der angeschlossenen Betriebe und der Sicherheit der nachhaltigen Holzerzeugung dienen
 - Vermittlung von Waldarbeitern zur Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

- Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten für mehrere der obigen Maßnahmen
 - Die FBG kauft oder kommissioniert Holz von Mitgliedern und übernimmt die Verwertung.
3. Die FBG setzt sich für eine anerkannte Wald- Zertifizierung der Waldflächen ihrer Mitglieder ein.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft kann auf schriftlichen Antrag Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Waldflächen oder von zur Aufforstung bestimmten Grundstücken als Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand; gegen einen ablehnenden Bescheid kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (2) Beruht die Mitgliedschaft auf dem Eigentum an einem Grundstück, so ist sie vererblich; sie kann zusammen mit dem Grundstück durch Rechtsgeschäft auf einen anderen übertragen werden. Wird sie bei der Veräußerung des Grundstücks nicht auf den Erwerber übertragen, hat dieser einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein. Das gleiche gilt für den Erwerber eines Teiles der angeschlossenen Waldfläche eines Mitglieds.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn die Mitgliedschaft auf einem vererbten oder übertragenen Nutzungsverhältnis an dem angeschlossenen Grundstück beruht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit der Veräußerung oder dem sonstigen Verlust des Eigentums oder der Nutzungsberechtigung an der gesamten angeschlossenen Grundfläche, es sei denn, dass sie mit der Grundfläche auf den Rechtsnachfolger übertragen worden ist.
- (2) Die Mitgliedschaft kann ferner durch schriftliche Kündigung an den Vorstand beendet werden. Die Kündigung ist frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres seit Beitritt zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr.
- (3) Mitglieder können aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie die gegenüber der Forstbetriebsgemeinschaft eingegangenen Pflichten trotz schriftlicher Aufforderung nicht erfüllen oder in grober Weise gegen die Satzung verstoßen. Vor der Beschlussfassung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, sich in der Mitgliederversammlung zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.
- (4) Ein Mitglied kann von der Mitgliedsliste gestrichen werden, wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt. In der Mahnung ist hierauf hinzuweisen. Die Streichung kann auch erfolgen, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist.

- (5) Eine Erstattung von gezahlten Beiträgen und Umlagen erfolgt grundsätzlich nicht.

§ 5

Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
- a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
 - b) die Einrichtungen der Forstbetriebsgemeinschaft zu benutzen; sich an ihren Veranstaltungen zu beteiligen; an den sonstigen Vorteilen, die die Forstbetriebsgemeinschaft ihren Mitgliedern bietet und an den Erträgen teilzuhaben,
 - c) Vorschläge über Ausgestaltung und Verbesserung der Tätigkeit der Forstbetriebsgemeinschaft zu machen,
 - d) die Niederschriften über die Sitzungen der Vereinsorgane, die Jahresrechnung, die Pläne für die das Mitglied betreffende Einzelaufgaben und das Mitgliederverzeichnis einzusehen,
 - e) sich bei Auferlegung einer Vertragsstrafe nach § 6 (2) durch den Vorstand zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu wenden.
- (2) Durch die Mitgliedschaft in der Forstbetriebsgemeinschaft bleiben die Rechte der Einzelnen, ihre Grundstücke zu veräußern, sie zu belasten oder über sie anderweitig zu verfügen, unberührt.
- (3) Datenschutz
- a) Zur Erfüllung der Zwecke und der Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
 - b) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
 - c) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
 - d) Der FBG ist es ausdrücklich erlaubt, die folgenden Daten an die Vertragspartner aus den jeweiligen Verträgen weiterzuleiten:
 - Anrede, Titel, Name, Vorname, Anschrift
 - Mitgliedsnummer
 - E-Mail-Adresse
 - Telefonnummer (Festnetz + Mobil)
 - Flächengröße (Gemarkung, Flur-Nr., Flurstücks-Nr., Größe)

- Bankverbindung
- Steuernummer und Steuersatz des Nutzungsberechtigten
- ggfs. Faxnummer
- ggfs. Geburtsdatum

§ 6

Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
- a) die Vereinsbelange zu fördern und die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe zu beachten,
 - b) Maßnahmen, die sich aus den Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, auf ihren zum Zusammenschluss gehörenden Grundstücken im Rahmen des Zumutbaren zu dulden,
 - c) Umlagen und Beiträge fristgerecht zu entrichten,
 - d) das Eigentum der Forstbetriebsgemeinschaft schonend zu behandeln und es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benutzen,
 - e) die gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zur Veräußerung durch Vermittlung der Forstbetriebsgemeinschaft bestimmten Walderzeugnisse ganz oder teilweise durch diese zum Verkauf anbieten zu lassen und hierzu fristgerecht bereitzustellen,
 - f) Flächenänderungen (Ankauf, Verkauf, Tausch, Pacht, Nutzungsänderungen, Eigentumsübertragungen) sowie Änderungen der Bankverbindung oder Anschrift dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen,
 - g) Entstandene Kosten, welche aus dem Verhalten des Mitgliedes zu Lasten der FBG entstehen, zu erstatten.
- (2) Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen die in § 6 Abs. 1 genannten Pflichten, so kann der Vorstand eine Vertragsstrafe bis zu 500,00 € verhängen. Das Mitglied kann gegen die Vertragsstrafe binnen einer Frist von 4 Wochen die Mitgliederversammlung anrufen. Diese kann die Vertragsstrafe bestätigen, aufheben oder mildern.
- (3) Wird der Vorstand im Rahmen der Antragstellung von Fördermitteln für den Zusammenschluss als Sammelantragsteller vieler Einzelmaßnahmen für seine Mitglieder zeichnend tätig, so übernimmt der Vorstand keine Haftung für die Ausführung, Pflege, Unterhaltung oder sonstige Sicherstellung und die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel. Vielmehr liegt die alleinige Verantwortung beim Einzelmitglied, welches die Maßnahmen geplant hat und durchführen will.
- Bei Inanspruchnahme von Fördermitteln verpflichtet sich das begünstigte Mitglied, die FBG im Falle der Rücknahme oder des Widerrufs des Zuwendungsbescheides sowie im Falle eines geltend gemachten Erstattungs- und Verzinsungsanspruchs von sämtlichen finanziellen Belastungen freizustellen, falls die Rückforderung auf einem vom Mitglied zu vertretenden Umstand beruht. Diese Pflicht entfällt beim Ausscheiden des Mitgliedes nicht.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, soweit für sie nicht ein anderes Organ zuständig ist, insbesondere beschließt sie über:

1. die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
2. die Wahl der Rechnungsprüfer,
3. Grundsätze der Geschäftsführung,
4. Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen,
5. die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen, Gebühren, Mahngebühren, Anteilseinlagen und sonstigen Entgelten,
6. die Aufnahme von Darlehen für den Verein,
7. die Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
8. die Verwendung von Erträgen und Erlösen,
9. die Verfolgung von Rechtsansprüchen der Forstbetriebsgemeinschaft gegen Mitglieder des Vorstandes und die Wahl des zu diesem Zweck zu bestellenden besonderen Vertreters,
10. die Änderung der Satzung,
11. Anträge auf Aufnahme in Fällen der Ablehnung durch den Vorstand,
12. den Ausschluss von Mitgliedern,
13. die Verhängung von Vertragsstrafen in Berufungsfällen,
14. die Auflösung des Vereins,
15. die Einstellung von Personal,
16. die Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften der FBG in anderen Verbänden.

§ 9

Vorsitz, Einberufung, Niederschrift

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Er hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Er muss sie außerdem einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitglieder-versammlung einen gesonderten Versammlungsleiter bestimmen.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Brief oder als E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen. Geplante Satzungsänderungen sind in vollem Wortlaut in die Einladung aufzunehmen oder als Anlage beizufügen.
- (4) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die

mindestens folgende Angaben enthalten muss:

1. Ort und Tag der Versammlung,
2. Name des Vorsitzenden und des Protokollführers,
3. die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
4. Zahl der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
5. die Tagesordnung,
6. die Beschlüsse unter Angaben der Abstimmungsverhältnisse,
7. den Wortlaut von beschlossenen Satzungsänderungen.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden.

§ 10

Stimmen und Mehrheitsverhältnisse

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme je angefangene 50 ha seiner angeschlossenen Grundfläche, höchstens jedoch zwei Fünftel der Gesamtstimmen. Gesamthandeigentümer und Miteigentümer können nur einheitlich abstimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Beschlüsse über eine Satzungsänderung, über die Grundsätze der durchzuführenden Aufgaben sowie über gemeinsame Verkaufsregeln bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Drittel, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins von mindestens drei Vierteln der Stimmen der beschlussfähigen Versammlung.
- (5) Die Mitglieder können sich in der Versammlung durch ein anderes Mitglied oder ein Familienmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, das jedoch auch damit nicht über mehr als zwei Fünftel der Gesamtstimmen der Forstbetriebsgemeinschaft verfügen darf.
- (6) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein oder ein Verfahren gegen ihn betrifft.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können ausnahmsweise auch durch den Vorstand schriftlich herbeigeführt werden.
In diesem Fall wird allen Mitgliedern der Beschlussantrag zugestellt und ihnen eine Frist von 14 Tagen gesetzt, innerhalb welcher sie dem Antrag schriftlich zustimmen oder ihn ablehnen können.
Für die schriftliche Abstimmung gelten hinsichtlich der Mehrheitsverhältnisse die gleichen Bedingungen wie für eine Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Vertreter und mindestens drei Beisitzern.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Wahl erfolgt einzeln. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Mitglieder des Vorstandes können nur aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (3) Zu den Vorstandssitzungen wird vom Vorsitzenden eingeladen. Die Einladungsfrist soll in der Regel eine Woche betragen.
- (4) Der Vorstand beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Vertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
- (6) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss
 1. Ort und Tag der Sitzung
 2. Namen der Anwesenden,
 3. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 4. die Art der Einladung und die Einladungsfrist,
 5. die Tagesordnung,
 6. die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Forstbetriebsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. darüber zu wachen, dass die satzungsgemäßen Aufgaben erfüllt werden,
 2. Führung des Mitgliederverzeichnisses, aus dem die Mitglieder, ihre Stimmrechte und die angeschlossenen Grundstücke zu ersehen sind,
 3. Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Anstellungsverträgen,
 4. Beschluss über Aufnahmeanträge,
 5. Beschluss über schriftliche Abstimmungen,
 6. Verhängung von Vertragsstrafen,
 7. Einberufung der Mitgliederversammlung,

8. Erstellen eines Haushaltsplanes,
 9. Erstellen des Rechnungsabschlusses.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten jeweils allein die Forstbetriebsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.
 - (3) Sie haben außerdem insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Geschäftsführung der FBG und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit kein besonderer Geschäftsführer bestellt ist (vgl. § 13).
 2. Vermögensverwaltung der FBG und Anweisung von Zahlungen.
 - (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem Geschäftsführer übergeben.
- (2) Zur Führung der Kassengeschäfte kann diesem ein Rechnungsführer (Schatzmeister) zur Seite gestellt werden.
- (3) Wenn ein Geschäftsführer bestellt ist, nimmt dieser mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 14 Ehrenamt, Ersatz von Kosten

- (1) Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ein Ehrenamt.
- (2) Kosten, die einem Vorstandsmitglied durch die Tätigkeit für die Forstbetriebsgemeinschaft entstehen, werden auf Anforderung ersetzt.
- (3) Für die Geschäftsführer und Rechnungsführer (Schatzmeister) kann die Mitgliederversammlung eine angemessene Vergütung festsetzen.

§ 15 Finanzierung der Aufgaben

Die FBG finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Anteilsanlagen sowie durch sonstige Entgelte und staatliche Beihilfen (Zuwendungen).

§ 16 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsprüfer. Diese bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Es darf kein Mitglied des Vorstandes bestellt werden.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Tätigkeit des Vorstandes in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Tätigkeit der Rechnungsprüfer ist durch den Vorstand zu unterstützen. Die Rechnungsprüfer haben dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitsprüfung wird nicht vorgenommen.
- (3) Die Rechnungsprüfer und der Vorstand haben den Abschlussbericht vorher gemeinsam zu erörtern. Der Bericht ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Die Rechnungsprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung ihren Bericht.
- (4) Ist ein Geschäftsführer bestellt, sind die Prüfungen und der Jahresbericht mit diesem abzustimmen.

§ 17

Rechnungslegung, Entlastung

- (1) Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben möglichst binnen acht Wochen nach Ablauf eines Geschäftsjahres Rechnung zu legen und die Rechnungslegung den Rechnungsprüfern zuzuleiten.
- (2) Der Vorstand legt die Jahresrechnung mit dem Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung zur Entlastung vor.

§ 18

Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Satzung und des Zwecks können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
- (2) Änderungen der Satzung redaktioneller Art oder solche, die auf Grund von Vorgaben von Verbänden oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand selbst vornehmen. Diese Änderungen sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- (3) Änderungen der Satzung sind der zuständigen Behörde nach § 18 BWaldG zur Genehmigung vorzulegen.

§ 19

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20

Auflösung

- (1) Die FBG kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für

diesen Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im Falle der Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft beschließt die Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

- (2) Ist hierüber kein Beschluss zustande gekommen, fällt das Vereinsvermögen den Mitgliedern nach Abzug aller Verbindlichkeiten im Verhältnis der Größe ihrer angeschlossenen Grundstücke zu.
- (3) Für etwaige bei der Auflösung noch offenstehende Verbindlichkeiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Genehmigt am 27.02.2020 durch:

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.02.2020 beschlossen. Sie ersetzt die Satzung vom 13.03.2017.



Gladbeck, den 10.03.2020